

Geschäftsordnung der Fachsportabteilung Triathlon im Polizeisportverein Brühl e. V.

§ 1 Zweck der Abteilung

Die Fachsportabteilung Triathlon hat zum Ziel ihren Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) Trainingsmöglichkeiten in den Triathlondisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen zu bieten.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§.3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sind in den §§ 3 und 4 der Satzung des PSV Brühl geregelt. Ansprechpartner für kommende und ausscheidende Mitglieder ist die Fachsportabteilung.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung,
3. der Abteilungsvorstand.

§ 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Die Tagesordnung wird vom Abteilungsvorstand festgelegt. Über Änderungswünsche zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Abteilungsvorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung und Aushang unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Durchführung.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Anderen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder (Geschäftsbericht, Sportbericht, Kassenbericht),
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - f) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes,

- g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Beschluss von Beiträgen über den Grundbeitrag des PSV hinaus und Umlagen (vorbehaltlich der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des PSV Brühl),
 - i) Bearbeitung von Anträgen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr.
 6. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Beantragen mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.
 7. Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Sie sollen dem Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vorher zugegangen sein.
 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden der Abteilung geleitet. Für die Dauer seiner Wahl oder bei seiner Abwesenheit hat ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes die Leitung zu übernehmen.

§ 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsvorstand einzuberufen, wenn es

- vom Abteilungsvorstand
- oder von 20 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt wird.

In der Einladung ist anzugeben, von wem und aus welchem Grund einberufen wurde. Ansonsten gelten die Grundsätze des § 5.

§ 7 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Hauptverein und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des PSV Brühl.

Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung benennt er ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes zu seiner Vertretung.

Der Kassierer verwaltet die Finanzen der Abteilung und führt das Kassenwesen in persönlicher Verantwortung und die dafür erforderlichen Bücher und Konten. Er gewährleistet die rechnerische Richtigkeit und wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Finanzmittel und wacht darüber, dass diese nur im Sinne der Satzung des PSV Brühl und dieser Geschäftsordnung eingesetzt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben hat er nur nach Gegenzeichnung eines zweiten Mitgliedes des Abteilungsvorstandes zu tätigen. Er ist in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich. Ausgaben außerhalb des vom erweiterten Vorstand des PSV Brühl genehmigten Haushaltsplanes bedürfen eines Beschlusses des Abteilungsvorstandes und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des PSV Brühl.

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer wickelt den Geschäftsverkehr der Abteilung ab und ist Protokollführer bei allen Versammlungen und Sitzungen. Er arbeitet dem Geschäftsführer des Hauptvereins in seiner Eigenschaft als Unfallsachbearbeiter zu.

Der Sportwart koordiniert die sportlichen Aktivitäten der Mitglieder der Fachsportabteilung Triathlon im PSV Brühl. Er verwaltet die in der Abteilung genutzten Sportgeräte und führt darüber sowie über die Beschaffung und Veräußerung solcher Geräte Buch.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Triathlonjugend nach innen und außen.

Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden bei Bedarf nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden statt.

Für die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Person mit mehreren Ämtern innerhalb des Abteilungsvorstandes hat lediglich eine Stimme.

§ 8 Kassenprüfer

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die volljährige Abteilungsmitglieder sein müssen. Sie dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Abteilungskasse auf rechnerische Richtigkeit sowie auf wirtschaftlich zweckmäßiges und Finanzgebaren im Sinne der Satzung des PSV Brühl und der Geschäftsordnung der Fachsportabteilung Triathlon zu überprüfen. Sie haben darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sofern es die Kassenprüfer für geboten erachten, oder der Kassierer bzw. der Abteilungsvorstand es beantragen, sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Darüber ist dem erweiterten Vorstand des PSV Brühl zu berichten.

§ 9 Beitragsordnung

Die Abteilungsbeitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Die Sonderbeiträge und ggf. Umlagen über den Grundbeitrag für den Hauptverein hinaus richten sich nach der finanziellen Situation der Abteilung und werden in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Abteilungsmitglieder dürfen die Sportstätten des Polizeiausbildungsinstitutes entsprechend den vom Abteilungsvorstand festgelegten Übungsplänen benutzen.

Sie sind verpflichtet, die in der Abteilungsbeitragsordnung festgelegten und vom erweiterten Vorstand des PSV Brühl genehmigten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Mitglieder der Fachsportabteilung Triathlon erwerben das Startrecht für den PSV Brühl. Ein Startrecht der Abteilungsmitglieder für Duathlon- und Triathlonwettkämpfe für fremde Vereine bedarf der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Veranstaltungen der Abteilung und des Hauptvereins beteiligen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine pauschalierten Aufwandentschädigungen und keine sonstigen geldlichen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung/des Vereins mit Ausnahme von vorher genehmigten und angemessenen Spesen bei Aufwendungen für die Abteilung/den Verein sowie von Übungsleitervergütungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Abteilung/des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem PSV Brühl, Zuständigkeiten, Auflösung der Abteilung

Die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten zwischen dem PSV Brühl und seinen Fachsportabteilungen sowie die etwaige Auflösung von Abteilungen sind in § 12 der Satzung des PSV Brühl geregelt.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung der Fachsportabteilung Triathlon

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten nur nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des PSV Brühl in Kraft.